

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Seniorenwohnanlage Neue Heimat und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in der Fassung 05.12.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 558) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 S. 1, 28 S. 1 Nr. 19 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.12.2020 folgende Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Seniorenwohnanlage Neue Heimat und zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat erlassen:

§ 1 Auflösung und Aufhebung

(1) Der Eigenbetrieb „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“ wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst.

(2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“ in der Fassung vom 17.03.2005 wird Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Die derzeitigen Aufgaben des Eigenbetriebes (insbesondere Verpachtung der Immobilie, Personalgestellung und Abwicklung Schuldendienst) werden mit Wirkung vom 01.01.2021 in die städtische Verwaltung überführt und von dieser wahrgenommen.

§ 3 Jahresabschluss und Nachweis des Vermögens und der Schulden

(1) Zum Stichtag 31.12.2020 wird ein den rechtlichen Anforderungen, insbesondere denen der EigVO, entsprechenden Jahresabschluss erstellt. Die Schlussbilanz des Jahres 2020 stellt zugleich die Auflösungsbilanz zum 31.12.2020 dar. Nach Vorliegen der geprüften Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz entscheidet die Ratsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Schlussbilanz bzw. Auflösungsbilanz und die Entlastung des Werkausschusses sowie der Betriebsleitung.

(2) Das zum Stichtag 31.12.2020 noch vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, das eingezahlte Stammkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Rendsburg übertragen und sind dort zu bilanzieren und in der Anlagenbuchhaltung der Stadtverwaltung Rendsburg weiterzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, 18.12.2020
Stadt Rendsburg

gez. Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister